

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

19.03.2003

Geschäftszahl

228.027/0-VI/17/02

Spruch

BESCHEID

SPRUCH

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Mag. Wilfried STRACKER gemäß § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG) i.d.F. Nr. 126/2002, entschieden:

Der Berufung von S. O. vom 23.04.2002 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 05.04.2002, Zl. 01 21.383-BAW, wird stattgegeben und S. O. gem. § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg. cit. wird festgestellt, dass S. O. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang:

1. Der nunmehrige Berufungswerber, ein Staatsangehöriger der Ukraine und Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Baptisten, ist am 12.09.2001 in das Bundesgebiet einerseits und hat am 13.09.2001 beim Bundesasylamt die Gewährung von Asyl begehrt.
2. Am 03.01.2002 wurde der Berufungswerber beim Bundesasylamt zu seinem Fluchtweg und seinen Fluchtgründen niederschriftlich befragt.
3. Mit Schriftsatz vom 18.02.2002 wurden Fotokopien von Zeitungsartikeln und Auszügen der Krankengeschichte des Berufungswerbers vorgelegt (AS 99-119).
4. Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 05.04.2002, Zl. 01 21.383-BAW, den Asylantrag des Berufungswerbers gem. § 7 AsylG ab (Spruchpunkt I.) und stellte zugleich fest, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Ukraine gem. § 8 leg. cit. zulässig sei (Spruchpunkt II.).
5. Mit dem am 28.11.2002 eingelangten Schriftsatz (OZ 1) wurde ein Befundbericht der Universitätsklinik für Psychiatrie in Wien vorgelegt und die Einvernahme der Zeugin V. S. beantragt.
6. Der Unabhängige Bundesasylsenat führte am 23.01.2003 und 12.03.2003 eine mündliche Verhandlung durch, in welcher der Berufungswerber und die nominierte Zeugin einvernommen wurden.

II. Der Unabhängige Bundesasylsenat hat erwogen:

Der Berufungswerber führt den im Spruch angegebenen Namen, ist ein ukrainischer Staatsangehöriger und gehört der Glaubensgemeinschaft der Baptisten an. Er ist am 12.09.2001 in das Bundesgebiet eingereist.

Nachdem die Mutter des Berufungswerbers die Obsorge für ihren Sohn im Kindesalter aufgegeben hatte, wurde der Berufungswerber in ein Waisenhaus eingewiesen und dort erzogen. In dieser Zeit musste der Berufungswerber schwerste Misshandlungen und sexuelle Übergriffe insbesondere auch durch Erzieher erdulden. Seine Verhaltensauffälligkeit aufgrund der erlittenen Misshandlung wurde damals als angeborener Schwachsinn diagnostiziert, er wurde entmündigt. Er wurde in seinem Herkunftsstaat psychiatrisch behandelt und mit starken Beruhigungsmitteln eingestellt. In der Zeit, in der er sexuell missbraucht wurde, entwickelte sich seine homosexuelle Neigung, für die er mit Verachtung und Diskriminierung behandelt wurde. Als Jugendlicher hat der Berufungswerber aufgrund seiner sozialen Isolation und Diskriminierung durch Altersgenossen und Lehrer mit 3 Suizidversuchen (Tablettenüberdosierung, Pulsschnitte, Erhängen) reagiert. Die späteren parasuizidalen Handlungen hatten zunehmend mehr den Charakter von Selbstbeschädigungen. Zuletzt fügte er sich 1999 mehrere Stiche und Schnitte mit einem Messer zu. Danach hatte der Berufungswerber im Wach- und Schlafzustand immer wieder "Vorstellungskonkretisierungen" und schläft seither bei Licht. Auch derzeit ist sein Affekt labil mit massiven ("schwulen") Manierismen, seine Befindlichkeit ist eher negativ getönt, die Psychomotorik unruhig, er leidet unter markanten Durchschlafstörungen und massiven Albträumen mit Gewaltinhalten; es besteht beim Berufungswerber eine deutliche paranoide Interpretationsneigung, die sich mit soziophoben Ängsten kombiniert; er leidet an einer Borderline Persönlichkeitsstörung und wird medikamentös behandelt (OZ 1).

Als der Berufungswerber nach seiner Entlassung aus dem Waisenhaus versucht hat, die Zustände in diesem Heim publik zu machen, u.a. verfasste er sogar in einer Zeitung darüber einen Artikel, und bei den Sicherheitsbehörden anzuzeigen sowie seine berechtigten Ansprüche mittels zivilrechtlicher Klage durchzusetzen, begab er sich nach Einschätzung seiner Rechtsanwältin, einer vormals als Staatsanwältin tätigen Juristin, in die Gefahr, als Querulant - im Zusammenhang mit der im Kindesalter erstellten Diagnose - der Zwangspychiatrie ausgesetzt zu sein. Der Berufungswerber weist die "Schuld" für seine Krankheit und Homosexualität sowie auch für die aufgrund seiner Homosexualität erlittenen Misshandlungen im Erwachsenenalter dem Waisenhaus zu.

Zu den Erlebnissen des Berufungswerbers zwischen der Entlassung aus dem Waisenhaus und seiner Ausreise: Bis zur Jahresmitte 2001 arbeitete er in einer Fabrik in einer bei Kiew gelegenen Stadt und wohnte dort in einem Arbeiterheim. In dieser Stadt wurde er von Erwachsenen und Minderjährigen immer wieder wegen seiner sexuellen Orientierung mit Händen und Füßen "angegriffen", mit den Füßen getreten, man hat ihn niedergestoßen und geschlagen. Die Angriffe waren vor seiner Ausreise so stark, dass er sich nicht mehr aus dem Haus wagte. Nachdem der Berufungswerber von Mitbewohnern eines Arbeiterheimes geschlagen und dabei verletzt worden war, ging er zur Polizei, wo er nach dem Grund der Schläge befragt wurde. Als der Berufungswerber sagte, dass er wegen seiner Homosexualität geschlagen worden ist, lachten die Beamten und sagten, er solle verschwinden. Der Berufungswerber hatte damals Blutergüsse am Rücken und zugeschwollene Augen und war 3 Wochen arbeitsunfähig.

Aber auch schon vorher hatte der Berufungswerber Probleme mit der Polizei: Als ein Freund des Berufungswerbers von Polizisten festgenommen wurde, wurde auch der Berufungswerber von den Beamten zur Polizeidienststelle mitgenommen. Es wurde "etwas erfunden", dass er drei Tage festgehalten werden konnte, dann wurde den Mithäftlingen gesagt, dass der Berufungswerber ein Homosexueller sei und sie sollten ihm beibringen, wie man sich ordentlich verhält. In der Folge wurde er von Mithäftlingen "schikaniert".

Der Berufungswerber hat - offensichtlich aufgrund seiner "deutlichen paranoiden Interpretationsneigung" (Gutachten, OZ 1) - immer wieder das Bedürfnis, dass die von ihm erlittenen Zustände im Waisenhaus, insbesondere die sexuellen Übergriffe der Erzieher, in der Öffentlichkeit bekannt werden und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Daher versuchte er - zusätzlich zu dem von ihm verfassten Artikel - auch, dass in einer staatlichen Zeitung darüber berichtet wird, was z.B. ein Journalist mit dem Hinweis, er würde wegen eines derartigen Artikels ins Gefängnis kommen, ablehnte.

1997/98 wandte sich der Berufungswerber wegen seiner im Zusammenhang mit seiner sexuellen Orientierung stehenden Probleme an eine Rechtsanwältin, die von 1976 bis 1996 als Staatsanwältin tätig gewesen war und heute nach ihrer Eheschließung mit einem Österreicher in Wien lebt. Diese berichtete, im gegenständlichen Verfahren als Zeugin einvernommen, dass der Berufungswerber damals von Jugendlichen geschlagen worden ist und "blaue Flecken und auch Kratzer im Gesicht" hatte, als er zu ihr in die Kanzlei gekommen ist. Er konnte ihr die Täter namentlich nicht nennen, die Sicherheitsorgane hätten sie aber nach ihrer Auffassung sicher finden können, wenn sie auch tätig geworden wären. Der Berufungswerber hat die Anwältin ersucht, Anzeige gegen die damals unbekanntes Täter zu erstatten. Sie sah aber aufgrund ihrer Erfahrung als Staatsanwältin keine Chance, dem Berufungswerber durch Erstattung einer Anzeige helfen zu können. Wegen der Körperverletzung hätte sie eine Anzeige einbringen können. Weil aber diese Anzeige aus dem Blickwinkel der sexuellen Orientierung betrachtet worden wäre, hat sie nicht die geringste Chance gesehen, dass die Behörden dieses Delikt auch verfolgen. In der Ukraine gilt eine derartige sexuelle Orientierung nämlich als unmoralisch und wird nicht

akzeptiert. Aus diesen Gründen hat sie schließlich später dem Berufungswerber geraten, damit sich seine Lage nicht noch mehr verschlechtert, die Ukraine zu verlassen. 1999 ersuchte der Berufungswerber seine Rechtsanwältin, eine Klage gegen das Waisenhaus einzubringen. Er berichtete ihr, dass er dort mehrmals geschlagen worden ist, die Ernährung schlecht gewesen ist und er von einem Lehrer sexuell missbraucht worden ist. Der Berufungswerber ist damals mit einem von ihm selbst verfassten Artikel einer Zeitung gekommen, in dem u.a. berichtet wird, dass die Zöglinge harte Strafen erhielten. Dann erfolgte in dieser Zeitung ein "Widerruf" zu seinem Artikel, der die Situation positiv dargestellt hat. Wegen der widersprüchlichen Artikel ist daraufhin ein Journalist dieser Zeitung zum Waisenhaus gefahren und hat in einem weiteren Artikel über die sehr schlechten Zustände in diesem Waisenhaus berichtet. Die Anwältin hat dem Berufungswerber von der Einbringung der Klage abgeraten, da für ein Strafverfahren die Tathandlungen schon verjährt waren und für ein Zivilverfahren keine Zeugen gefunden hätten werden können, die auch wahrheitsgemäß ausgesagt hätten; von den Erziehern war dies nicht zu erwarten, die ehemaligen Zöglinge hätte man nicht finden können. Darüber hinaus hat sie neben der Erfolglosigkeit auch aus Kostengründen von der zivilrechtlichen Klage abgeraten. Man hätte jedenfalls dem Berufungswerber als Zeugen im Strafverfahren und als Partei im Zivilverfahren wegen seiner Krankengeschichte und seiner regelmäßigen psychiatrischen Behandlung während seines Waisenhausaufenthaltes keinen Glauben geschenkt. Im Gegenteil:

Sie hat aufgrund ihrer Erfahrung als Staatsanwältin befürchtet, dass "er nach einem Auftritt bei Gericht unter Umständen als querulatorisch eingestuft werden würde, in der Folge besachwaltert und der Einweisung in eine psychiatrische Anstalt neuerlich ausgesetzt würde". Sie hat ihm aufgrund ihrer Einschätzung seiner Gefährdungslage von der Klage abgeraten und ihm mitgeteilt, er solle seine Bemühungen, Zeugen zu finden, einstellen, da er ansonsten der Gefahr der Zwangspsychiatrie ausgesetzt ist. Sie hat selbst von vergleichbaren Fällen, die mit Zwangspsychiatrie geendet haben, als vormalige Staatsanwältin und spätere Rechtsanwältin erfahren; in der Zeitung wird "das" in der Ukraine nicht berichtet, aber die Menschen wissen "das".

Zusammenfassend ist auszuführen, dass der Berufungswerber offensichtlich krankheitsbedingt von seinem Vorhaben, die Zustände im gegenständlichen Waisenhaus zu veröffentlichen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, nicht abgehen wird, wodurch er in der Ukraine der Gefahr einer Zwangspsychiatrie ausgesetzt wäre. Die Persönlichkeitsstörung des Berufungswerbers ist eine Folge eines Traumas im Kindesalter und keine angeborene Geisteskrankheit. Aufgrund der Zustände und den verheerenden Auswirkungen der Behandlungsmethoden in den psychiatrischen Kliniken der Ukraine kann beim Berufungswerber im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat ein massiver Eingriff in sein Leben oder seine Gesundheit nicht mit der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Erwiesen sind Übergriffe von Privatpersonen auf den Berufungswerber aufgrund seiner sexuellen Orientierung, aber vor allem auch die Reaktion der zuständigen Milizbehörden, die dem Berufungswerber trotz Anzeigenerstattung den erforderlichen Schutz verweigerten und ihm zu verstehen gaben, dass sie die gegenständlichen Übergriffe billigen. Die Behörden des Herkunftsstaates haben dem Berufungswerber aber nicht nur die ihm zustehenden Schutzrechte durch Verweigerung der Täterverfolgung verwehrt, sondern ihrerseits Verfolgungshandlungen gegen den Berufungswerber gesetzt; er wurde offensichtlich rechtswidrig inhaftiert, Mithäftlingen bewusst schutzlos ausgesetzt und aufgrund lediglich seiner Homosexualität misshandelt. Der Berufungswerber ist - krankheitsbedingt offensichtlich durch einen inneren Drang - bestrebt, die Missstände im Waisenhaus unbedingt aufzeigen zu müssen, konnte aber aufgrund der Vorurteile gegen Homosexuelle über die Vergewaltigungen durch Erzieher nach seiner Auffassung noch nicht ausreichend in der Öffentlichkeit berichten.

Zur Ukraine wird festgestellt, dass es dort regelmäßig zu Zwangspsychiatrien kommt, die aber - im Gegensatz zu Sowjet-Zeiten - nicht mehr zur Verfolgung politischer Gegner eingesetzt werden, sondern vermehrt Verfolgungsinstrumente zur Durchsetzung oder Verhinderung privatrechtlicher Ansprüche wurden.

2. Beweiswürdigung:

Als Beweismittel wurden im gegenständlichen Verfahren herangezogen:

Die Einvernahmen des Berufungswerbers in der mündlichen Verhandlung am 23.01.2003 und der Zeugin V. S. am 12.03.2003, der Befundbericht der Universitätsklinik Wien vom 30.01.2002, die ACCORD-Anfragebeantwortung vom 00.00.2002, Ukraine (USDOS 2000), die Krankengeschichte aus der Waisenhauszeit betreffend den Berufungswerber, der Inlandsreisepass des Berufungswerbers sowie der erstinstanzliche Verwaltungsakt.

Der im Spruch angeführte Vor- und Familienname des Berufungswerbers wurde vom Dolmetsch in der Verhandlung aufgrund der vorgelegten Urkunden so richtig gestellt, wie er dort angeführt ist. Die gegenständlichen Urkunden, aus denen sich auch die Staatsangehörigkeit des Berufungswerbers zweifelsfrei ergibt, sind als echt zu werten.

Dem Vorbringen des Berufungswerbers zu seinen Problemen in seinem Herkunftsstaat im Zusammenhang mit dem Grund seiner Ausreise kommt die Glaubwürdigkeit zu; dies schon allein aufgrund der äußerst emotionalen Präsentation der Fluchtgründe in der Verhandlung durch den Berufungswerber. Aufgrund seiner Krankheit war der Berufungswerber nicht in der Lage, in einem zeitlichen und sachlichen Konnex erlebte Ereignisse auch zusammenhängend zu schildern. Man konnte bei ihm immer wieder Zuckungen bzw. ein Schütteln einzelner Körperteile bzw. des gesamten Körpers beobachten, was sich insbesondere bei Themen zur Sexualität auffallend stark steigerte, sodass er darüber eher fragmentarisch berichten konnte. Das Vorbringen ist aber auch aufgrund der Aussagen der Zeugin als glaubwürdig zu werten. Sie hat als bis 2001 in der Ukraine tätige Rechtsanwältin den Berufungswerber als Mandanten kennen gelernt. Die vom Berufungswerber geschilderten Erlebnisse konnte sie durch ihre Aussagen bestätigen und auch über die Verhältnisse in der Ukraine, dort wo sie den Berufungswerber aufgrund seiner speziellen Situation tangieren, konnte sie zur Klärung des Sachverhaltes entscheidende Informationen beitragen. Ihren Aussagen kommt schon deswegen in wesentlichen Punkten besondere Bedeutung zu, weil sie als ehemalige Staatsanwältin die Vorgangsweise ihrer Heimatbehörden bestens kennt. Darüber hinaus sieht sie offensichtlich keine Chance, dass dem Berufungswerber in seinem Herkunftsstaat von Seiten der Behörden der notwendige Schutz gewährt wird, falls er, und das kann aufgrund seiner Krankheit nicht ausgeschlossen werden, in der Ukraine weiterhin die gegenständliche Publikation und gerichtliche Bestrafung der Täter verfolgt. Die Gefährdungslage schätzte sie so ein, dass ihm bei Fortsetzung seiner Vorhaben eine Zwangspsychiatrie drohen könnte.

Ausdrücklich ist festzuhalten, dass nicht jede aus der Ukraine stammende Person wegen einer derartigen sexuellen Orientierung mit der gleichen Gefährdung zu rechnen haben wird wie der Berufungswerber, wenn auch die Homosexualität in diesem Land derzeit (noch) als unmoralisch gilt und nicht akzeptiert wird. Aus dem Blickwinkel einer Gesamtbetrachtung aller Umstände handelt es sich hier um die besondere Konstellation, dass der Berufungswerber auch an einer Geisteskrankheit leidet, er nachweislich sogar wegen seiner sexuellen Orientierung geschlagen und verletzt wurde, dies wurde im Verfahren zeugenschaftlich bestätigt, und die Behörden nicht willens sind, ihm den notwendigen Schutz angedeihen zu lassen. Erwiesen ist durch die Aussagen der Zeugin (OZ 9, Seite 3), dass derartige Übergriffe Privater in der Ukraine nicht verfolgt werden. Schließlich wurde er sogar mit Wissen und Willen der Miliz während seiner 3-tägigen Haft wegen seiner Homosexualität von Mithäftlingen misshandelt. Wenn man also von der Zugehörigkeit des Berufungswerbers zu einer sozialen Gruppe aufgrund seiner sexuellen Orientierung ausgeht, kommen hier noch zusätzlich die oben erwähnten Aspekte hinzu, sodass erst eine Gesamtbetrachtung der vorgebrachten Sachverhaltelemente zur Beurteilung führt, dass eine Gefährdungslage gegeben ist. Aber es kann auch keine Rede davon sein, der Berufungswerber könnte irgendwo in seinem Herkunftsstaat ein sicheres Refugium finden; dies ist schon allein krankheitsbedingt auszuschließen. Es kann nicht einmal mit der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, der Berufungswerber würde in seinem Herkunftsstaat die notwendige medizinische Versorgung erhalten. Jedenfalls ist festzuhalten, und das ist der Tenor der zeugenschaftlichen Aussagen, dass bei derartigen Übergriffen, wie sie der Berufungswerber erleiden musste, keine Verfolgung der Täter durch die Sicherheitsbehörden zu erwarten ist.

Die katastrophalen Verhältnisse, vor allem die Misshandlungen von Kindern in ukrainischen Waisenhäusern, sind den Asylbehörden auch aus anderen Verfahren bekannt (vgl. z.B. UBAS-GZ 220.413).

Zu bemerken ist, dass schon das Bundesasylamt im angefochtenen Bescheid von mafiös-korrupten Teilen des Staatsapparates, von sehr schlechten Bedingungen in Polizei- und Strafhaft sowie von "zumeist" auf individuellem Fehlverhalten beruhenden menschenrechtswidrigen Handlungen ausgeht. Auch das Bundesasylamt ging ("im Zweifel") vom Zutreffen der fluchtauslösenden schweren Übergriffe wegen der Homosexualität des Berufungswerbers aus (AS 185).

Auch der vom Berufungswerber geschilderte Übergriff in G. wird im erstinstanzlichen Bescheid als "vorstellbar" bewertet (AS 187). Wenn das Bundesasylamt vermeint, dass der Berufungswerber sich den geschilderten Problemen durch Umzug in andere Landesteile entziehen (hätte) könne(n), dann ist darauf zu verweisen, dass er sich durch seine Aktivitäten in der Vergangenheit bereits derart in Szene gesetzt hat, dass auch in anderen Landesteilen Probleme, und nicht nur bei der Arbeitssuche, nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind; wenn man aber für die Zukunft schon allein aufgrund der Krankheit des Berufungswerbers davon ausgeht, dass er mit allen Mitteln seine beabsichtigten Vorhaben fortsetzt, sind die angesprochenen Probleme jedenfalls auch in anderen Landesteilen als relevant zu bewerten. Abgesehen davon müssen schon berechtigte Zweifel deswegen bestehen, dass der Berufungswerber dort wirtschaftlich Fuß fassen und eine Existenz aufbauen könnte, da er alleinstehend und ohne Angehörige lebend sowie psychisch eindeutig krank ist. Die individuell zu prüfende spezielle Situation des Berufungswerbers ist aufgrund der Aussagen in der Berufungsverhandlung und der vorgelegten Urkunden, was die tatsächlich erfolgten Erlebnisse des Berufungswerbers, seine derzeitige gesundheitliche Lage und eine Prognose betrifft, eindeutig. Nicht nur im Sukkus ist die vorgebrachte Gefährdungslage glaubwürdig.

3. Rechtlich folgt:

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch in der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 7 Asylgesetz hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) droht und keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich in Folge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine solche liegt dann vor, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen (vgl. VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0370). Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 23.09.1998, Zl. 98/01/0224). Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen muss. Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen können im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende Verfolgungsgefahr darstellen, wobei hierfür dem Wesen nach eine Prognose zu erstellen ist (vgl. zur der Asylentscheidung immanenten Prognose jüngst VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein, wobei Zurechenbarkeit nicht nur ein Verursachen bedeutet, sondern eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr bezeichnet. Besteht für den Asylwerber die Möglichkeit, in einem Gebiet seines Heimatstaates, in dem er keine Verfolgung zu befürchten hat, Aufenthalt zu nehmen, so liegt eine so genannte inländische Fluchtalternative vor, welche die Asylgewährung ausschließt (vgl. jüngst VwGH 24.03.1999, Zl. 98/01/0352).

In Ansehung der vorgebrachten Bedrohung ist zu bemerken, dass der Berufungswerber ausdrücklich eine Verfolgung mit dem Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe aufgrund seiner sexuellen Orientierung vorgebracht hat. Dazu kommt, dass die Frage einer ausreichenden staatlichen Schutzgewährung des Berufungswerbers vor (Privat)Verfolgung verneint werden muss; die ukrainischen Behörden sind nicht willens, die in Rede stehenden Übergriffe gegen Homosexuelle zu verfolgen, was durch Aussagen in der Berufungsverhandlung am 12.03.2003

(OZ 9) bewiesen ist.

Grundsätzlich kommt es nicht auf eine "Staatlichkeit" einer Verfolgung an, sondern auf das Fehlen staatlichen Schutzes. In einer sozialen Gruppe befinden sich normalerweise Personen mit ähnlichem Hintergrund, Gewohnheiten oder sozialer Stellung. Der Begriff "soziale Gruppe" wurde als Auffangtatbestand in die GFK eingefügt. Dieser kann sich in weiten Bereichen mit den Gründen der Rasse, Religion und Nationalität überschneiden, ist jedoch weiter gefasst als diese (VwGH, 20.10.1999, Zl. 99/01/0197). Die "sexuelle Orientierung kann eine soziale Gruppe ausmachen" (Schmid/Frank, AsylG, Seite 160).

Bei einer ganzheitlichen Würdigung des festgestellten Sachverhaltes kommt die Berufungsbehörde zum Ergebnis, dass es glaubhaft ist, dass der Berufungswerber wegen seiner Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe aufgrund seiner sexuellen Orientierung in Zusammenhalt mit seiner psychischen Erkrankung und der Tatsache, dass sein Herkunftsstaat ihm keinen effektiven Schutz gewährt, Furcht vor Verfolgung hat. Von einer sogenannten internen Fluchtalternative kann hier bei prognostischer Betrachtung unter Einbeziehung des

Zumutbarkeitskalküls keine Rede sein; der Berufungswerber würde in anderen Landesteilen - nicht zuletzt aufgrund seiner Krankheit - in eine ausweglose Situation geraten.